




Fördergelder

Steuerlicher Abzug

		Privatvermögen	Geschäftsvermögen
 Kanton Zug	Fördergelder erschöpft (gemäss Zuger Energieleitbild 2011)	<p>Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (§ 29 Abs 2 StG).</p> <p>Abzugsberechtigt vom rohen Einkommen sind daher gemäss § 29 Abs. 2 StG und § 13 VO die Kosten des Unterhaltes von Grundstücken und Gebäuden. Als Unterhalt gelten die Kosten für Massnahmen, die der Werterhaltung dienen. Aufwendungen gelten dann als werterhaltend, wenn sie irgendeinen Verschleiss der Liegenschaft ausgleichen oder wenn Installationen ersetzt werden, wobei die Faustregel gilt: Unterhalt ist die Wiederherstellung eines früheren Zustandes.</p> <p>Nicht abziehbar sind insbesondere die folgenden Aufwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und Verbesserung von Liegenschaften. Diese sind grundsätzlich bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten in Anrechnung zu bringen. • Umbaukosten sind weder Unterhaltskosten noch wertvermehrende Aufwendungen. Sie gehören zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten. 	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (§ 59 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a, b StG).</p>